



KÖNGENER Anzeiger

Partnerstädte: Český Brod/Tschechische Republik | Taucha/Sachsen-Anhalt



URKUNDE Köngen

BLEIBT FAIRTRADE-GEMEINDE

Nach Erfüllung aller Kriterien der Kampagne Fairtrade-Towns darf Köngen weiterhin den Titel Fairtrade-Gemeinde tragen. Durch ihr Engagement für den fairen Handel vor Ort nimmt die Gemeinde Köngen eine Vorreiterrolle ein. Dies setzt ein konkretes Zeichen für eine gerechtere Welt, indem Köngen dazu beiträgt, dass durch faire Handelsbeziehungen den benachteiligten Produzentengruppen im Süden zu einem verbesserten Einkommen verholfen wird.

Wir gratulieren und bedanken uns herzlich für Ihren Einsatz!

Köln, den 23. September 2019

Dieter Overath
Geschäftsführer TransFair e.V.

Notdienste

- ohne Gewähr -

Ärztlicher Notfalldienst

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, bekommen Sie ärztliche Hilfe unter der Telefonnummer 116117 (Anruf ist kostenlos). Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

HNO - Notfalldienst

Wenn Ihr HNO-Arzt nicht erreichbar ist, wählen Sie bitte die Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Tel. 116117.

Kinderärztlicher Notfalldienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 116117

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notdienst ist zu erfragen unter der Ruf-Nr. 0711 7877755.

Augenärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 116117

Sonntagsdienst der Apotheken - ohne Gewähr -

Samstag, 28.03.2020, Rauner Apotheke, Tannenbergr. 40, 73230 Kirchheim/Teck, Tel. 07021/52101.

Sonntag, 29.03.2020, Rathaus Apotheke, Uracherstr. 4, 73240 Wendlingen, Tel. 07024/2230.

Am Mittwochnachmittag hat auch eine der Köngener Apotheken im Wechsel geöffnet.

Sozialstation Wendlingen am Neckar e.V.

Unsere Hilfe ist immer in Ihrer Nähe

Wir pflegen in Köngen, Oberboihingen, Unterensingen und Wendlingen a.N.

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuung und Nachbarschaftshilfe
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Familienpflege
- 24-Stunden-Betreuung
- Fußpflege

Bahnhofstraße 26,
73240 Wendlingen a.N.

Telefon **929392**

Fax: 07024 929390

info@sozialstation-wendlingen.de

www.sozialstation-wendlingen.de

Sprechstunden in Wendlingen:

Montag - Freitag 8.30 - 17.00 Uhr

Wochenenddienst der Sozialstation am 28. und 29. März 2020

Ulrike Lude

Manuela Rothacker

Sonja Schwendemann

Wichtiges

Wichtige Rufnummern:

Polizei	110
Feuer/Notarzt/Rettungsdienst	112
Entstördienst	
Trinkwasserversorgung	0711-3907-222
Wasserwerk Köngen (Zähler, Hausanschluss etc.)	0711-3907-200

Polizeiposten	
Wendlingen Mo.-Fr. 7-20 Uhr	920990
Polizeirevier Nürtingen	07022-92240
Rathaus Köngen	8007-0

Internet

www.koengen.de,
gemeinde@koengen.de
anzeiger@koengen.de

Stadtwerke Esslingen

(Gas) Tel. 0711-3907222

ENBW

(Strom) Tel. 0800-3629477

Sprechstunden öffentlicher Einrichtungen

Rathaus	Tel. 8007-0
Mo., Mi., Do. und Fr.	8 - 12 Uhr
Di. nachmittag	15 - 17 Uhr
und Do. nachmittag	16 - 18 Uhr

Das Bürgerbüro hat darüber hinaus geöffnet

Mi. vormittag	7 - 12 Uhr
und Fr. vormittag	8 - 13 Uhr

Gemeindekasse 8007-18

Mittwoch:	8:00 - 11:30 Uhr
Donnerstag:	16:00 - 18:00 Uhr

Römermuseum Köngen Tel. 85802

Das Römermuseum Köngen ist vom 02. November 2019 bis zum 31. März 2020 geschlossen.

Näheres auch unter:

<http://www.museum-koengen.de>

Bücherei

Tel. 983500

Dienstag von	10:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch von	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag von	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag von	14:00 - 18:00 Uhr
Samstag von	9:00 - 12:00 Uhr

<http://www.buecherei-koengen.de>

Wertstoff-Annahme neben dem Bauhof: November bis März

mittwochs von	15:30 - 17:00 Uhr
samstags von	10:00 - 13:00 Uhr

Grünabfallsammelplatz in Wendlingen (neben dem Gruppenklärwerk)

November bis März

freitags von	14:00 - 17:00 Uhr
samstags von	9:00 - 14:00 Uhr

TERMINE & VERANSTALTUNGEN

Donnerstag, 26.03.2020

- Abholung Restmüll 2- und 4-wöchentl. - ohne Gewähr -
- Abholung Gelbe(r) Tonne/Sack - ohne Gewähr -

Sonntag, 29.03.2020

- Beginn der Sommerzeit, die Uhren werden eine Stunde vorgestellt

Der Betrieb des Bürgerbusses wird eingestellt

Köngen ist weiterhin Fairtrade-Gemeinde!

Fortsetzung von Seite 1

Wir erfüllen weiterhin alle fünf Kriterien der Fairtrade-Towns Kampagne und dürfen für weitere zwei Jahre den Titel Fairtrade-Gemeinde führen. Die Auszeichnung wurde erstmalig im Jahr 2017 durch TransFair e.V. verliehen. Seitdem baut die Kommune ihr Engagement weiter aus.

Ende Januar wurde unsere Titelerneuerung von TransFair e.V. (Fairtrade Deutschland) bestätigt und die Urkunde übergeben. Daraufhin haben wir im März eine Rezertifizierungs-Feier mit Vortrag und Vorstellung unserer Köngener Schokolade geplant, konnte so leider nicht stattfinden!

Bürgermeister Otto Ruppaner freut sich über die Verlängerung des Titels: „Die Bestätigung der Auszeichnung ist ein schönes Zeugnis für die nachhaltige Verankerung des fairen Handels in Köngen. Lokale Akteure aus Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft arbeiten hier eng für das gemeinsame Ziel zusam-

men. Ich bin stolz, dass Köngen dem internationalen Netzwerk der Fairtrade-Towns angehört. Wir setzen uns weiterhin mit viel Elan dafür ein, den fairen Handel auf lokaler Ebene zu fördern.“

Vor zwei Jahren erhielt Köngen von dem gemeinnützigen Verein TransFair e.V. erstmalig die Auszeichnung für ihr Engagement zum fairen Handel, für die sie nachweislich fünf Kriterien erfüllen musste. Der Bürgermeister und der Gemeinderat trinken fair gehandelten Kaffee und halten die Unterstützung des fairen Handels in einem Ratsbeschluss fest, eine Steuerungsgruppe koordiniert alle Aktivitäten, in Geschäften und gastronomischen Betrieben werden Produkte aus fairem Handel angeboten, die Zivilgesellschaft leistet Bildungsarbeit und die lokalen Medien berichten über die Aktivitäten vor Ort.

Das Engagement in Fairtrade-Towns ist vielfältig: In Köngen sind das viele Vorträge und Infoveranstaltungen über faire Themen, das alljährliche faire Frühstück

in der Fußgängerzone, unsere Bücherzelle, Kooperationen mit Kindergärten und Schulen und vieles mehr. Die bestätigte Auszeichnung ist Motivation und Aufforderung für die Steuerungsgruppe weiter engagiert an fairen Themen zu arbeiten.

Die Fairtrade-Towns Kampagne bietet der Gemeinde Köngen auch konkrete Handlungsoptionen zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nation (Sustainable Development Goals - SDGs), die 2015 verabredet wurden.

Unter dem Motto „global denken, lokal handeln“ leistet die Gemeinde mit ihrem Engagement einen wichtigen Beitrag. Weitere Informationen zur Fairtrade-Towns Kampagne finden Sie unter www.fairtrade-towns.de



Ganz NEU Köngener Schokolade



Der Köngener Kaffee hat sich inzwischen etabliert und wird super gut angenommen. Daraufhin hat sich die Fairtrade

Town Gruppe gleich noch eine Schokolade überlegt und jetzt ist sie da, die **Köngener Schokolade**.

Wieder ein gutes Beispiel für die gute Zusammenarbeit der Gemeinde als Fair-Trade Town mit dem Verein Fair handeln und dem Weltladen, bei dem es den Köngener Kaffee und die Schokolade zu kaufen gibt.

Bitte beachten Sie, der Weltladen ist auch geschlossen, bietet aber einen Lieferservice und ist samstags auf dem Wochenmarkt mit einem Stand.

Zur Bio-Vollmilchschokolade

Zutaten: mindestens 37 % Kakaoanteil, Rohrohrzucker, Kakaobutter (keine Fremdfette), Vanilleextrakt, Naturland-Fair-zertifizierte Alpenmilch.

Alle Zutaten sind aus biologischem Anbau und fairem Handel. Mit dem Direktimport bzw. Direktbezug der Milch werden mehrere Handelspartner unterstützt. Fair heißt für die Mitglieder der Genossenschaft Berchtesgadener Land eG, dass sie für ihre Milch einen höheren Preis bekommen.

Der **Innenwickel** besteht aus umweltfreundlicher Folie (90 - 94 % aus nachwachsenden Rohstoffen, Cellulose). Er ist biologisch abbaubar und nach EU-Norm EN 13432 kompostierbar.



Aktuelle Informationen zu Corona

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus finden Sie stets auf www.koengen.de. Hier sind alle Verordnungen und Hinweise sowie hilfreiche Links veröffentlicht.

Bitte informieren Sie sich auf der Köngener Homepage zu den aktuellen Verordnungen und Regelungen. Für Unternehmen ist eine Unterseite mit Informationen zusammengestellt.

Durch die dynamischen Änderungen und Aktualisierungen wird auf abgedruckte Versionen verzichtet.



Auch in „Corona“-Zeiten sind wir für Sie da

Das Corona-Virus beschäftigt nicht nur andere Länder, sondern ist auch bei uns angekommen und schränkt unseren Alltag schmerzhaft ein.

In dieser für alle schwierigen Zeit möchten wir – auch wenn wir bedauerlicherweise einige Angebote verschieben müssen – für Sie da sein. Gemeinsam mit der Gemeinde Köngen haben wir einen Einkaufsservice eingerichtet, um Sie mit Lebensmitteln und den für den täglichen Bedarf notwendigen Dingen zu versorgen.

Sollten Sie zu dem Kreis der unter Quarantäne stehenden Personen in Köngen gehören und Sie niemanden in Ihrem Umfeld haben, der für Sie Besorgungen machen kann, melden Sie sich bitte – wir organisieren für Sie gerne die Einkäufe.

Die Kontaktdaten dafür lauten:

E-Mail: quarantaene@koengen.de
bzw. unter
Telefon: 07024/8007-0

Schauen Sie auch auf unsere Homepage – dort finden Sie weitere Informationen: www.drk-koengen.de

DRK-Ortsverein Köngen



Aus Liebe zum Menschen.



Nutzen Sie unsere digitalen Medien über die **Onleihe – die Online-Bibliothek** Ihrer Bücherei Köngen!

Sie können über 56.000 digitale Medien wie eBooks, ePapers, eLearning und eAudios ausleihen.

Das Angebot steht unseren Büchereikunden mit einem gültigen Büchereiausweis zur Verfügung:

24 Stunden – von allen Orten.

www.buecherei-koengen.de

SOMMERZEITUMSTELLUNG



Die Sommerzeit 2020 beginnt am Sonntag, den 29.03.2020 und endet am Sonntag, den 25.10.2020.

Die Uhren werden am kommenden Sonntag, den 29.03.2020 von 02:00 Uhr auf 03:00 Uhr vorgestellt.

Spiel- und Bastelideen für Kinder in Corona -Zeiten

Straßenkreide selber machen

Benötigte Zutaten:

- Modellergips (weiß)
- Lebensmittelfarben
- Wasser
- Silikonförmchen, Sandförmchen oder ähnliches
- Frischhaltefolie

Die Herstellung der Straßenmalkreide:

1. Die Förmchen mit Frischhaltefolie auskleiden.
2. Den Modellergips nach Packungsanleitung anrühren. Für die perfekte Konsistenz etwas mehr Gips dazugeben bis die Konsistenz relativ cremig und nicht mehr zu flüssig ist. Allzu fest sollte die Masse aber auch nicht sein, eher wie Kuchenteig.
3. Rührt dann die Lebensmittelfarbe unter.
4. Sobald eure Förmchen vollständig gefüllt sind, lasst ihr sie für mind. 2 Stunden ruhen. Anschließend könnt ihr die Malkreide aus den Förmchen lösen. Daraufhin sollten sie weitere 10-12 Stunden durchtrocknen. Und danach kann auch schon kunterbunt drauf losgemalt werden!

Kresse säen

Einen Teller, oder eine flache Schale mit Küchenkrepp auslegen und nass machen. Darauf die Kressesamen streuen und regelmäßig gießen. Nach ein paar Tagen hat man ein schönes grünes Os-

ternest. Die Kresse kann nun mit der Schere abgeerntet und zum Salat, oder auf einem Butterbrot gegessen werden.



Osterhase aus einer Klorolle basteln



- etwas Pappe oder brauner Bastelkarton
- Klebstoff
- Schere
- schwarzer Stift

Anleitung:

Zuerst wird die gesamte leere Klorolle mit brauner Wasserfarbe bemalt.

Während die Farbe trocknet, schneidet man aus einem Papprest oder der brauen Bastelpappe zwei Hasenohren zurecht. Diese werden dann mit dem Klebstoff so in der bemalten Rolle befestigt, dass die Ohren gut zu sehen sind.

Mit dem schwarzen Stift noch schnell ein Hasengesicht aufmalen und fertig ist der Klorollenhase.

Kaiser wieviel Schritte gibst du mir?

(Kann man auch im Zimmer oder Flur spielen) für 2 oder mehr Personen

Ein Kind ist der Kaiser und steht an der einen Zimmerwand. Die anderen Mitspieler stehen an der gegenüberliegenden Wand. Das erste Kind fragt: „Kaiser wieviel Schritte gibst du mir?“ Das Kind, das „Kaiser“ ist, antwortet z.B.: „2 Riesenschritte“ oder: „1 Badewanne“ oder „10 Hennendäbberle“, usw. Bevor das Kind diese Schritte dann in Richtung des „Kaisers“ geht fragt es: „Darf ich?“. Sagt der Kaiser „Nein“, muss das Kind stehen bleiben. Der Kaiser kann auch bestimmen, dass die erlaubten Schritte rückwärts zu gehen sind, denn er möchte möglichst lange Kaiser bleiben. Er lässt also die Mitspieler nur langsam nach vorne kommen. Wer zuerst beim Kaiser eintrifft, tritt an seine Stelle und wird nun Kaiser und das Spiel beginnt von vorne.

Nun noch ein Tipp für Eltern mit einem „PuberTier“ daheim

„Die Zukunft erträumen“

Warum nicht einen **Lebensplan entwerfen**, einfach mal groß denken. Wie könnte das zukünftige Leben aussehen. Hilfreich ist eine Gedankenland-

karte, eine sogenannte **Mindmap** auf der Ideen gesammelt werden. Wichtig dabei ist, dass die **Einfälle auch wirklichkeitsfern** sein dürfen. Es

ist sehr reizvoll, sich Ideen auszudenken, die zumindest jetzt vollkommen unrealistisch erscheinen.

Wird verschoben – neuer Termin:
Samstag 21.11.2020

inJakt präsentiert "die fünf"
 am ~~28.03.2020~~ um 20:00 Uhr
 in der Eintrachthalle (Köngen)

Karten behalten ihre Gültigkeit...
 weitere Infos im Innenteil

Jubilare der Woche

Geburtstage

27.03.	Heinz Hartmann	70 Jahre
29.03.	Martin Geibel	70 Jahre
30.03.	Hans-Jochen Beilke	70 Jahre
01.04.	Münevvr Tutkun	70 Jahre

Wir gratulieren allen Jubilaren ganz herzlich und wünschen alles Gute.
Gemeindeverwaltung



Müllkalender

- Biomüll**
Fa. Scherrieble
- Gelber Sack**
Fa. Remondis
- Papiertonne**
Fa. Alba
- Restmüll** (2-wöchentliche Abfuhr)
Restmüll (4-wöchentliche Abfuhr)
 Fa. Scherrieble
 Rückfragen und Reklamationen
 Abfallwirtschaftsamt, Tel. 0711 9312-526

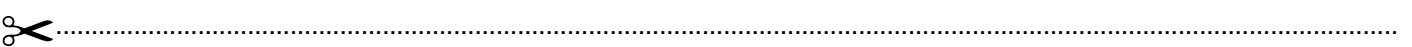
April 2020

Donnerstag, 02.04., Freitag, 17.04.2020 und
 Donnerstag, 30.04.2020

Mittwoch, 08.04. und Donnerstag, 23.04.2020

Montag, 06.04.2020 NUR für Aussiedlerhöfe
 Mittwoch, 08.04.2020 (ohne Aussiedlerhöfe)

Donnerstag, 09.04. und 23.04.2020
 Donnerstag, 23.04.2020
 (ohne Gewähr)



Impressum

Der Kögener Anzeiger erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.
 Herausgeber: Gemeinde Köngen. Redaktion: Katharina Keller, Tel. 8007-24.
 Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Otto Ruppaner, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen (Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine wird durch diese Regelung nicht berührt.), für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Bezugspreis: 35,30 € jährlich.
 Anzeigen können sowohl beim Bürgermeisteramt als auch direkt beim Verlag, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de, aufgegeben werden (mit Ausnahme von Anzeigen mit politischem Inhalt; sie sind grundsätzlich beim Bürgermeisteramt aufzugeben und müssen dort einen Tag - 13.30 Uhr - vor dem jeweiligen Annahmeschluss vorliegen). Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500, uhingen@nussbaum-medien.de. Bestellungen sind bei den Austrägerinnen und beim Bürgermeisteramt möglich. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr und Versandkosten.
 Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Amtliche Bekanntmachungen



Ausnahmebewilligung

zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Das gemäß § 1 Nr. 3 Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung zuständige Landratsamt Esslingen - als untere Arbeitsschutzbehörde - erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit §§ 35 S. 2, 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:

- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Hygieneartikel, Lebensmittel),
- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Medizinprodukten, Medikamenten sowie weitere apothekenübliche Artikel,
- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch Coronavirus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden
- Medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten

2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. Nummer 1 genannten Tätigkeiten sowie bei
- a) Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
 - b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,

c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,

d) beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger,

e) in Verkehrsbetrieben,

f) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,

g) in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,

h) im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,

i) bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,

die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden pro Tag verlängert werden.

2. Abweichend von § 5 Abs. 2 ArbZG muss nach einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über elf Stunden hinaus eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden gewährleistet werden.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmebewilligungen nach Buchstabe A. und Buchstabe B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Befristung

Die Bewilligung nach den Buchstaben A. und B. ist bis zum 30. Juni 2020 befristet.

E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVfG).

Begründung

I. Die Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 breiten sich in großer Geschwindigkeit in Deutschland flächendeckend aus. Am 16. März 2020 hat die Landesregierung auf Grund der Empfehlungen der WHO und des RKI drastische Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Dazu gehören neben der Schließung von Schulen und Kindergärten weitgehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens.

II. Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u.a. von §§ 3 und 11 Abs. 2 ArbZG die Beschäf-

tigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären.

Für den Erlass einer solchen Bewilligung in Form dieser Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Esslingen - als untere Arbeitsschutzbehörde - sachlich und örtlich zuständig nach § 1 Abs. 1 der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des LVG.

III.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind inzwischen in allen Bundesländern nachgewiesen. Die Anzahl der Infizierten nimmt aktuell weiter zu und die WHO hat die Ausbreitung des Virus als Pandemie eingestuft. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen reichen von der Untersagung von Veranstaltungen bis hin zur Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte - soweit es möglich ist - zu vermeiden.

Die hierdurch entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln,

Desinfektionsmitteln und dergleichen. Die dadurch entstehenden Lücken im Einzelhandel und in Apotheken können zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung medizinischer Behandlung und Versorgung unter anderem auch in niedergelassenen Arztpraxen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Darüber hinaus ist im weiteren Verlauf der Ausbreitung der Infektion mit einem stark erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen, Grenzschließungen und etwaige Verpflichtungen zur Kinderbetreuung aufgrund der Schließung Schulen und Kindergärten können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in systemrelevanten Branchen vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 30. Juni erlassen.

IV.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahme-genehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahme-genehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen

Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahme-genehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit dem Sitz in Stuttgart, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei Landratsamt Esslingen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Esslingen am Neckar, den 17.03.2020
Landratsamt Esslingen

gez.

Dr. Marion Leuze-Mohr
Erste Landesbeamtin

Änderung der Öffnungszeiten des Recyclinghofes in der Mühlstraße in Köngen

Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes ändern sich ab **1. April 2020** wie folgt:
Öffnungszeiten April bis Oktober:

Mittwoch: 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag: 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Bitte suchen Sie unsere Entsorgungseinrichtungen nur auf, wenn es unbedingt erforderlich ist.

Andernfalls müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen, da aufgrund der Schutzmaßnahmen eine Blockabfertigung erfolgt.

Gemeindeverwaltung

Sonstige Informationen

Coronavirus: Verkehrsunternehmen im VVS bieten ein „verlässliches Grundangebot“

Stadtbahn fährt ab Dienstag nach Sonntagsfahrplan

Wegen der Verbreitung des Coronavirus wurden in den letzten Tagen immer weiter gehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens beschlossen. Auch die Verkehrsunternehmen haben teilweise mit Personalknappheit zu kämpfen. Daher wird das Fahrplanangebot in dieser Woche bis auf Weiteres reduziert. Für alle Fahrgäste gibt es trotz der Einschränkungen ein verlässliches Grundangebot. Die Alternative wäre der ungeplante Ausfall von Fahrten, wenn Mitarbeiter im Fahrdienst oder aus der Werkstatt krank oder in Quarantäne sind.

Dieses Angebot soll nach Möglichkeit für einen längeren Zeitraum gewährleistet werden. Damit können die Menschen, die die Versorgung im Land sicherstellen, weiterhin zu ihrem Arbeitsplatz fahren. Auch die Lebensmittelgeschäfte und die Schulen mit Kinder-Notbetreuung sind nach wie vor erreichbar.

Die Nachfrage im öffentlichen Nahverkehr ist in den letzten Tagen deutlich zurückgegangen. Nachdem auch die großen Firmen in der Region angekündigt haben, die Produktion einzustellen, gehen wir davon aus, dass aktuell weniger als ein Viertel des üblichen Fahrgastaufkommens verzeichnet wird. Dadurch besteht in den Bahnen und Bussen ausreichend Platz, um den nötigen Abstand zu anderen Fahrgästen zu halten.

Ein einheitlicher Umsetzungstermin war leider nicht möglich, da die Vorbereitung zur Umsetzung von Fahr- und Dienstplänen unterschiedlich lange dauert. Die Einschränkungen haben bereits am Wochenende mit der Einstellung des Nachtverkehrs begonnen. Seit heute wird das Regelangebot zurückgefahren.

Die Fahrplanänderungen in der Übersicht:

Stuttgarter Straßenbahnen AG

Ab Dienstag, 24. März 2020, reduziert die SSB ihr Angebot auf der Schiene und im Busverkehr. Die Stadtbahnen fahren nach dem Sonntagsfahrplan. Die Busse fahren montags bis samstags nach dem Samstagsfahrplan, an Sonntagen nach dem regulären Sonntagsfahrplan. Die Nachtbusse fahren nicht mehr.

S-Bahn Stuttgart

Die S-Bahn Stuttgart ist ab Dienstag, 24. März, auf allen Linien nur noch im 30-Minuten-Takt unterwegs. Die Linie S60 fährt dabei ausschließlich im Abschnitt zwischen Böblingen und Renningen. Die Züge sind weitgehend als Langzüge mit drei Triebwagen im Einsatz. Die tägliche Frühverbindung zum Flughafen entfällt. Die Nacht-S-Bahnen am Wochenende fahren ebenfalls nicht mehr.

Regionalbahnen

Im Regionalbahnverkehr gibt es seit heute, 23. März 2020, Einschränkungen. Die Regionalbahnen fahren grundsätzlich nur noch im Stundentakt. Die Züge auf der Schusterbahn zwischen Stuttgart-Untertürkheim und Kornwestheim sind ab Dienstag, 24. März 2020, nicht mehr im Einsatz. Die Nachtfahrten am Wochenende finden ebenfalls nicht statt.

Stadtverkehre Ludwigsburg und Böblingen

Das Busunternehmen LVL Jäger (Stadtverkehr Ludwigsburg) und Pflieger (Stadtverkehr Böblingen-Sindelfingen) fahren seit heute, 23. März 2020, nach einem erweiterten Samstagsfahrplan.

Regionalbusse

Die Busunternehmen in der Region haben ihr Angebot bereits auf den

Ferienfahrplan umgestellt. Weitere Einschränkungen auf einen erweiterten Samstagsfahrplan werden im Laufe dieser Woche umgesetzt. Der Nachtbusverkehr entfällt.

Nebenbahnen

Die Schönbuchbahn fährt ab Mittwoch, 25. März, nur noch alle 30 Minuten, abends ab 19.30 Uhr ist sie nur noch im Stundentakt im Einsatz. Die Strohgebäudebahn, Wieslauftalbahn und Tälesbahn fahren ab Mittwoch, 25. März, nach dem Samstagsfahrplan. Der Fahrplan der Teckbahn bleibt wie gewohnt.

RELEX

Der Fahrplan der Express-Buslinien X10, X20 und X60 bleibt wie gewohnt.

Der VVS empfiehlt seinen Fahrgästen, sich über die Fahrplanauskunft (EFA) in der App „VVS mobil“ oder über vvs.de über ihre jeweiligen Verbindungen zu informieren. Die Änderungen sind dort erfasst.

Eine Übersicht zu den jeweils aktuellen Fahrplanänderungen befindet sich hier: vvs.de/coronavirus (ps)

Fundamt

1 einzelner Schlüssel
in einem kleinen Schlüsseletui,
Tel. 07024 8007

zugelaufen

1 Kaninchen (Rasse: Widder),
Tel.: 0711/311733
(Tierschutzverein Esslingen u.U.e.v.)

Köngener Wochenmarkt



Am kommenden Samstag in der Fußgängerzone:

Hausgemachte Fruchtaufstriche, Gewürzpaste für Gemüse, österliche Bäckerei.

Deutsche Rentenversicherung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg informierte uns, wie die Gemeinde- und Stadtverwaltungen die Antragsaufnahme der Rentenanträge gewährleisten können.

Auf der HOMEPAGE der Gemeinde Köngen „Rubrik Sozialamt“ finden Sie einen LINK, der Sie dann zu weiteren Informationen der Deutschen Rentenversicherung weiterleitet.

Gerne können Sie weitere Infos unter der Telefonnummer: 07024-800736 erhalten. Bitte beachten Sie, dass die Gemeindeverwaltung nicht zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar ist, da das Rathaus bis auf Weiteres geschlossen ist.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mitteilung



Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

Blockabfertigung auf den Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Esslingen

Anlieferungen sollten nur in dringenden Fällen erfolgen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen bittet die Bürgerinnen und Bürger dringend darum, die Besuche auf den Entsorgungsanlagen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist nur eine blockweise Abfertigung auf den Anlagen möglich, um den Schutz der Mitarbeiter und auch eine Übertragung des Virus von Kunde zu Kunde zu vermeiden. Daher kann jeweils nur eine kleine Kundenanzahl gleichzeitig eingelassen werden.

Je nach Größe der Entsorgungseinrichtung wird die Anzahl der Anlieferer auf 5 – 10 Kunden begrenzt. Hierdurch kommt es zu erheblichen Wartezeiten. Sie sollten daher prüfen, ob die Entsorgung zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich notwendig ist.

Freilichtmuseum in Beuren bleibt bis einschließlich 30. April geschlossen

Der Landkreis Esslingen als Träger des Freilichtmuseums in Beuren hat beschlossen, das Museumsdorf nicht zum 29. März für die Saison 2020 zu öffnen. Das Museum bleibt für die Öffentlichkeit bis einschließlich 30. April geschlossen. Somit entfallen alle Veranstaltungen in dieser Zeit und alle gebuchten Angebote können nicht stattfinden. Diese vom Verwaltungsstab des Landkreises Esslingen getroffene Entscheidung ist eine Vorsichtsmaßnahme, um die Verbreitung des Coronavirus zu verringern.

Von den Absagen sind die für den Saisonstart am 29. März geplante Veranstaltung „Feuer und Flamme für das Freilichtmuseum“, ebenso die große Veranstaltung „Bauhandwerk zwischen Tradition und Innovation“ am 5. April in Zusammenarbeit mit den baden-württembergischen Freilichtmuseen und der Kreishandwerkerschaft Esslingen-Nürtingen betroffen. Auch die Traditionsveranstaltung „Schäfermarkt“, die seit 1999 immer im April stattfindet, kann nicht stattfinden.

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins Freilichtmuseum Beuren, die am 28. April sein sollte, ist von dieser Maßnahme ebenfalls betroffen. Für die Mitgliederversammlung wird es einen Ersatztermin geben.

Freilichtmuseum Beuren, Museum des Landkreises Esslingen für ländliche Kultur, Museumsverwaltung, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, Info-Telefon 07025 91190-90, E-Mail: info@freilichtmuseum-beuren.de Homepage: www.freilichtmuseum-beuren.de.

Sonstige Einrichtungen

Arbeitsagentur und Jobcenter arbeiten weiter - auch wenn die Türen geschlossen sind

Die Agentur für Arbeit Göppingen und die Jobcenter Landkreis Esslingen und Landkreis Göppingen konzentrieren sich in der aktuellen Lage darauf, Geldleistungen wie Arbeitslosengeld I und II, Kurzarbeitergeld, Kindergeld und Kinderzuschlag sowie alle weiteren Leistungen auszuführen.

Um dies zu gewährleisten, um die Gesundheit aller zu schützen und um die Pandemie einzudämmen, gibt es **ab Mittwoch, 18. März** keinen offenen Kundenzugang in die Dienstgebäude mehr.

Wichtige Info für alle Kundinnen und Kunden:

- Vereinbarte Termine müssen NICHT abgesagt werden, weder telefonisch noch per Mail. Es gibt keine Nachteile. **Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.**
- Gesetzte Fristen werden vorerst ausgesetzt.
- Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.
- Die Auszahlung der Geldleistung ist sichergestellt.

Zusätzliche regionale Rufnummern:

Agentur für Arbeit Göppingen:
07161 / 9770-900

Jobcenter Landkreis Esslingen:
0711 / 90654-177
(bei Fragen zu Geldleistungen)

0711 / 22062-788
(bei Fragen zur Arbeitsvermittlung)

Jobcenter Landkreis Göppingen:
07161 / 9770-901

Aktuell ist das Anrufaufkommen sehr hoch. Die Agentur für Arbeit und die Jobcenter bitten deshalb darum, nur im Notfall den Kontakt zu suchen.

Anträge auf Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II:

Den Antrag auf Arbeitslosengeld I können Sie online stellen.

<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>

Den Neuantrag auf Arbeitslosengeld II finden Sie hier:

<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>

Den Antrag auf Arbeitslosengeld II können Sie jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich bei Ihrem Jobcenter stellen. Ferner haben Sie derzeit auch die Möglichkeit, Ihren bereits ausgefüllten Antrag ohne persönliche Vorsprache in den Hausbriefkasten des Jobcenters einzuwerfen.

Kundinnen und Kunden, die bereits Arbeitslosengeld II beziehen und einen Weiterbewilligungsantrag stellen wollen, können dies online unter

<http://www.jobcenter-digital.de> erledigen. Hinweis zur Registrierung: Dafür braucht das Jobcenter die E-Mail-Adresse des Antragstellers. Die Zugangsdaten werden dann per Post zugestellt. Über das Portal können neben Weiterbewilligungsanträgen auch Veränderungen wie Umzug oder Bankverbindungen mitgeteilt werden.

Tutorials und Flyer zur Hilfe bei den Online-Anträgen finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/eservices>

Informationen für Arbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

Arbeitgeber finden alle Informationen zu Kurzarbeit hier:

www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit

Neben den zusätzlichen Rufnummern gibt es auch noch die kostenlosen bekannten Hotlines, die auf den Homepages von Arbeitsagentur und Jobcentern sowie Formularen und sonstigen Publikationen veröffentlicht sind.

Der Kinderschutzbund

Aus aktuellem Anlass werden bis auf weiteres keine Begleiteten Umgänge beim Kinderschutzbund durchgeführt.

Sollten Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.

Wir sind zu unseren Bürozeiten dienstags und donnerstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr telefonisch für Sie erreichbar.

**Deutscher Kinderschutzbund
OV Kirchheim/Teck e. V.
Eugen-Gerstenmaier-Platz 3
73230 Kirchheim/Teck
Tel.: 07021/74544
Fax: 07021/8045940
info@kinderschutzbund-kirchheim-teck.de
www.kinderschutzbund-kirchheim-teck.de**

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/ Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06.2020**

kostenfrei. Die digitale Ausgabe finden

Sie vollständig auf:

www.lokalmatador.de/epaper

